



## Bescheinigung gem. § 2 Abs. 1 Jugendschutzgesetz (Übertragung der Aufsichtspflicht auf eine erziehungsbeauftragte Person)

### 1. Personalien der/des Personensorgeberechtigten (Eltern):

Name, Vorname: \_\_\_\_\_  
Straße: \_\_\_\_\_  
Wohnort: \_\_\_\_\_  
Telefonnummer: \_\_\_\_\_

### 2. Personalien der zu beaufsichtigten Person:

Name, Vorname: \_\_\_\_\_  
Straße: \_\_\_\_\_  
Wohnort: \_\_\_\_\_  
Telefonnummer: \_\_\_\_\_

### 3. Personalien der Begleitperson:

Name, Vorname: \_\_\_\_\_  
Straße: \_\_\_\_\_  
Wohnort: \_\_\_\_\_  
Telefonnummer: \_\_\_\_\_

### **Einverständniserklärung der/des Erziehungsberechtigten:**

Ich/Wir erklären, dass die o.g. Begleitperson für den einmaligen Besuch die Erziehungsaufgaben gegenüber der unter Punkt 2 genannten Person wahrnimmt.

Wir kennen die Begleitperson und vertrauen ihr. Zwischen ihr und unserem Kind besteht ein gewisses Autoritätsverhältnis. Sie hat genügend erzieherische Kompetenz, um unserem Kind Grenzen setzen zu können (vor allem hinsichtlich Alkoholkonsum). Wir haben mit ihr auch vereinbart, wann und wie unser Kind wieder nach Hause kommt. Wir sind ausdrücklich damit einverstanden, dass die Gaststätte/Diskotheek/Veranstaltung

**Sommerfest des GC SLR am 22.07.2023** von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ Uhr

besucht wird. Wir wissen, dass sowohl unser minderjähriges Kind wie auch die von uns mit Erziehungsaufgaben beauftragte Person im Falle einer Kontrolle in der Lage sein müssen, sich auszuweisen. Für eventuelle Rückfragen sind wir unter der o.g. Telefonnummer zu sprechen.

**Hinweise:** Die Bescheinigung ist nur für den jeweiligen Abend gültig. Zur Sicherheit und besseren Überprüfbarkeit wird empfohlen, eine Kopie der Ausweise der Personensorgeberechtigten mitzuführen. Eine Übertragung der Aufsicht auf Gastwirte bzw. Veranstalter ist unzulässig. Die Begleitperson muss in der Lage sein, die Aufsicht für den Jugendlichen zu gewähren. Sie trägt die volle Verantwortung und hat darauf zu achten, dass der Jugendliche keinen Branntwein, branntweinhaltige Getränke und unter 16 Jahren keine anderen alkoholischen Getränke zu sich nimmt.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des/der Personensorgeberechtigten

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der Begleitperson



## Informationen zur Übertragung der Aufsichtspflicht auf eine erziehungsberechtigte Person nach dem Jugendschutzgesetz

In § 1 Abs. 1 Nr. 4 Jugendschutzgesetz (JuSchG) können die Eltern die Aufsicht ihres minderjährigen Jugendlichen auf eine volljährige Person als „erziehungsbeauftragte Person“ übertragen. Dies sollte schriftlich erfolgen.

Als Grundvoraussetzung zur Wahrnehmung des Erziehungsauftrags wird aber vom Gesetzgeber ein Autoritätsverhältnis gefordert, so dass der volljährige Freund oder die volljährige Freundin nicht „erziehungsbeauftragte Person“ sein kann. Ein Auftrag zur bloßen Begleitung durch den Freund kann nicht als Erziehungsauftrag im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 4 JuSchG angesehen werden. Tante, der Onkel oder die Großeltern, auch die bereits volljährigen Geschwister können dagegen diese Aufgabe wahrnehmen.

### Für die erziehungsbeauftragte Person gilt daher folgendes:

1. Die erziehungsbeauftragte Person muss volljährig sein.
2. Die beauftragte Person muss dem Erziehungsauftrag und den damit verbundenen Aufsichtspflichten nachkommen können. Sie muss also in der Lage sein, den anvertrauten jungen Menschen zu leiten und zu lenken, dass z.B. weitere Bestimmungen des JuSchG, wie z.B. ein Alkohol- und Rauchverbot beachtet werden.
3. Zweifel an der erziehungsbeauftragten Person können sich dann ergeben, wenn diese z.B. aufgrund ihres Verhaltens, beispielsweise Alkoholgenuss, offensichtlich nicht mehr in der Lage ist, den Erziehungsauftrag auszuführen.
4. Die Einsetzung des Veranstalters, Gastwirts oder von diesen beauftragte Personen als „erziehungsbeauftragte Person“ ist nicht möglich, da hier ein Interessenkonflikt vorliegt.
5. Der volljährige Partner oder die volljährige Partnerin einer minderjährigen Person kann ebenfalls keinen Erziehungsauftrag wahrnehmen, da in Beziehungen kein Autoritäts- sondern ein partnerschaftliches Verhältnis besteht, so dass notwendige erzieherische Interventionen in der Praxis im Regelfall ausbleiben.  
Das Gleiche gilt in der Regel für die Beauftragung von Freunden, Freundinnen, Kameraden oder Bekannten der minderjährigen Person. Auch hier kann in der Regel von dem Bestehen eines Autoritätsverhältnisses nicht ausgegangen werden.

In diesem Zusammenhang wird von den Behörden darauf hingewiesen, dass auch bei Eltern und der erziehungsbeauftragten Person selbst eine Ordnungswidrigkeit in Betracht kommt, wenn sie ihre Aufsichtspflichten im Rahmen einer „Erziehungsbeauftragung“ verletzen.

**Eltern sollten daher genau überlegen,  
wem sie eine solche Beauftragung erteilen.**